



Organisationseinheit: BMG - II/A/5
(Rechtsangelegenheiten Drogen und
Suchtmittel, neue psychoaktive
Substanzen)
Sachbearbeiter/in: Mag. Raphael Bayer
E-Mail: raphael.bayer@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4422
Fax: 4385
Geschäftszahl: BMG-21551/0001-II/A/5/2011
Datum: 22.09.2011
Ihr Zeichen:

Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) erlassen und das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird; Einleitung des allgemeinen Begutachtungsverfahrens und des Begutachtungsverfahrens im Rahmen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt den im Betreff genannten Entwurf samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis längstens

25. Oktober 2011.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Begutachtungsverfahren auch als Befassung gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist.

Der Gesetzesentwurf samt Erläuterungen wird u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet. Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. Jänner 2007, GZ BKA-600.614/0001-V/2/2007, wird ersucht, eine Gleichschrift der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu übermitteln und hievon das Bundesministerium für Gesundheit zu verständigen.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen jedenfalls auch per e-Mail an suchtmittel@bmg.gv.at zu übermitteln.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass der genannte Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen gibt.

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich im gegenständlichen Zusammenhang auf Folgendes hinzuweisen:

1. Mit dem Regelungsvorhaben soll ausschließlich jenen Machenschaften entgegengetreten werden, bei denen in Verfolgung von Profitinteressen auf neue psychoaktive Substanzen zwecks Umgehung der internationalen Suchtmittelkontrolle und Drogengesetzgebung zurückgegriffen wird, um Sanktionen zu entgehen. Es soll so gut als möglich verhindert werden, dass diese, allerdings in unüberschaubarer Zahl existierenden, keinesfalls zum Konsum bestimmten - und daher hinsichtlich ihrer Schädlichkeit beim Konsum weitestgehend unerforschten – Substanzen/Chemikalien missbräuchlich und unter Inkaufnahme der für die vielfach jugendlichen, am Ausprobieren psychoaktiver Wirkungen interessierten potenziellen Käufer und Käuferinnen damit verbundenen Gesundheitsgefahren von Erzeugern und Händlern vermarktet werden. Eine allfällig legale Verwendung der in Rede stehenden Chemikalien zu gewerblichen Zwecken oder zu Forschungszwecken wird durch das Regelungsvorhaben nicht berührt.

2. § 3 des Entwurfes sieht neben der Erfassung von Einzelsubstanzen auch die Möglichkeit vor, vorausschauend chemische Substanzklassen zu definieren. Dies entspricht jener Vorgangsweise, die bereits mit der auf Grund des § 5 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes im Rahmen der Verordnung betreffend das Inverkehrbringen, den Import und das Verbringen von Räuchermischungen, die cannabinomimetisch wirksame Stoffe enthalten (BGBl. II Nr. 158/2011), erstmals besprochen wurde. Es ist vorgesehen, die cannabinomimetisch wirksamen Substanzklassen aus der o.a. Verordnung (in adaptierter Form) in die Verordnung gemäß § 3 des vorliegenden Gesetzesentwurfes zu übernehmen; darüber hinaus sollen aber noch weitere in Betracht kommende Substanzklassen mit in die Verordnung gemäß § 3 des Entwurfes einbezogen werden, um der im Bereich der psychoaktiv wirksamen Chemikalien insgesamt zu verzeichnenden Problematik umfassend Rechnung zu tragen. Die chemischen Definitionen werden nach dem Vorbild jener, die für die cannabinomimetisch wirkenden Substanzklassen entwickelt wurden, unter Einbindung von Experten/innen im Bundesministerium für Gesundheit erarbeitet. Daher kann die Verordnung BGBl. II Nr. 158/2011 zur Veranschaulichung der im § 3 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehenen Regelungstechnik dienen.

Im Rahmen des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens wird allerdings nur der Gesetzesentwurf (ohne Bezug habenden Verordnungsentwurf) vorgelegt. Grund dafür ist, dass eine frühzeitige Verbreitung der Information über jene Substanzen, deren Erfassung beabsichtigt ist, vermieden werden soll, um allfällige negative Implikationen im Vorfeld (z.B. Abverkäufe, Hamsterkäufe) und die damit möglicherweise einher gehenden Gesundheitsrisiken für die potenziellen Konsumenten und Konsumentinnen hintan zu halten.

Das Bundesministerium für Gesundheit ersucht daher um Verständnis für diese Vorgangsweise.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Beilage/n: erwähnt

Elektronisch gefertigt